

VEREINBARUNG

zur Umsetzung der außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

zwischen dem Landkreis Celle -Sozialamt-

und

(Leistungserbringer, nachfolgend Anbieter genannt)

Grundsätzliche Informationen über die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung sollen u.a. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und in einkommensschwachen Verhältnissen leben, gefördert werden. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, gehören nicht zum berechtigten Personenkreis. Die Leistungen müssen von dem Schüler/ der Schülerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Neben den übrigen rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Kostenübernahme von Lernförderung zusätzlich von der Notwendigkeit der Lernförderung im konkreten Einzelfall abhängig. Eine geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung soll schulische Angebote ergänzen, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele in dem jeweiligen Fach zu erreichen.

Verbindliche Sachgrundlage für die Bewilligung bzw. Weiterbewilligung einer Kostenübernahme für Lernförderung im Einzelfall ist eine Bestätigung der Schule zur Notwendigkeit des Lernförderbedarfs im konkreten Fach und zum erforderlichen Umfang der Förderung. Erklärungen des Anbieters bleiben insoweit außer Betracht. Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch den Landkreis Celle.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen sowie eine entsprechende Bestätigung der Schule für den Einzelfall vorliegen, ergeht ein Bewilligungsbescheid des Landkreis Celle. Mit diesem Bescheid kann der Schüler/ die Schülerin auf die Angebote eines Anbieters zurückgreifen, die von dieser Vereinbarung erfasst werden.

Die Schülerinnen bzw. Schüler verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Bei Wegfall dieser Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Celle überträgt die Durchführung angemessener außerschulischer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf den Anbieter.
- (2) Der Anbieter erteilt ausschließlich Lernförderung in den in der Anlage angegebenen Fächern. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Der Anbieter erstellt gegen Ende des Bewilligungszeitraumes für Lernförderung eines Schülers/ einer Schülerin eine Kurzdarstellung der erfolgten Lernförderung und eine Einschätzung über die Entwicklung der Lernschwäche in dem jeweiligen Fach.
- (4) Der private Anbieter weist die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII nach (erweitertes Führungszeugnis).

§ 2 Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen, Abrechnung

- (1) Die maximale Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen richtet sich nach den bewilligten Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum, soweit diese tatsächlich erteilt wurden. Die Höhe der Leistungen pro Unterrichtsstunde (60 Minuten) ist wie folgt aufgliedert:

Einzelunterricht	15,00 €
Gruppenunterricht	12,00 €

- (2) Der Anbieter ist verpflichtet, erteilte Stunden zu dokumentieren und von der Schülerin bzw. dem Schüler am Tag der jeweils erteilten Unterrichtsstunde bestätigen zu lassen (Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers); die bestätigten Dokumentationen sind abrechnungsbegründete Unterlagen.
- (3) Eine Abrechnung der Leistung soll spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein. Eine monatliche Abrechnung ist zu bevorzugen.
- (4) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die im Rahmen des Bewilligungsbescheides der Schülerin bzw. des Schülers anfallen. Die Abrechnung mit dem Landkreis Celle bleibt von etwaigen privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern unberührt. Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht abgerechnet werden.
- (5) Für die Rechnungsstellung ist ein Zahlungsziel von 4 Wochen nach Eingang beim Landkreis Celle vereinbart.

§ 3 Datenschutz, Schweigepflicht

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter willigt ein, dass die Informationen über sein Angebot – einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (s. Anlage) erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer Anbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden. Dies

erfolgt zu dem Zweck, Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen.

- (4) Der Landkreis Celle hat dem Finanzamt gemäß § 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden Zahlungen an Dritte, die über 1.500 € pro Empfänger und Kalenderjahr liegen, zu melden.

§ 4 Laufzeit, Einverständniserklärung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Schuljahresende des aktuellen Schuljahres. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern sie nicht bis zum 30.06. für das folgende Schuljahr gekündigt wird.
- (2) Durch die Unterzeichnung erklärt sich der Anbieter mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Celle, den _____

Celle, den _____

Landkreis Celle
-Der Landrat-

Anbieter

i.A.
